

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textildachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	26 (1919)
Heft:	20
Rubrik:	Neues über die Ein- und Ausfuhr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Valuta. In der Schweiz beschäftigt man sich schon dauernd mit den Gefahren, die sich aus dem hohen Stande des Schweizer Franken ergeben. Man fasst drei Massnahmen, um der Ueberschwemmung des schweizerischen Marktes mit ausländischen Waren entgegenzusteuern, ins Auge: totale Einfuhrverbote, Zollzuschläge zum Ausgleich der Valutadifferenz und das System der Einfuhrbewilligungen. Ja, es ist sogar schon von der *Schliessung der deutschen und der österreichischen Grenze* die Rede. Lloyd George kündigte an, dass England ein Verbot der Wareneinfuhr aus Ländern mit niedrigem Kursstand erlassen würde. Das Handelsamt soll ermächtigt werden, die Einfuhr solcher Waren zu verhindern, die infolge des niedrigen Kursstandes im Ursprungslande in Grossbritannien unter dem englischen Produktionspreis verkauft werden könnten.

Es ist eigentlich unverständlich, warum man so lange zögert, um endlich eine internationale Uebereinstimmung herbeizuführen. Auf unserer Seite ist sie oft genug verlangt worden. Wir weisen den Vorwurf des bewussten Dumping, der gegen uns im Auslande erhoben wird, mit Entschiedenheit zurück. Es liegt keineswegs in unserem wirtschaftlichen Interesse, dass *Deutschland an Waren ausgepowert* wird. Denn unsere Neuproduktion ist noch lange nicht so umfangreich, um einen Export von derartigen Dimensionen, wie er sie heute angenommen hat, zu rechtfertigen. Wir werden schließlich gezwungen, die Waren im Auslande teuer zurückzukaufen. Unsere inneren wirtschaftlichen Verhältnisse werden dadurch nur noch komplizierter. Die Verkäufe in das Ausland entwickeln sich zu einer Krise, die die übelsten Folgen auslösen könnte.*

Es bestehen, wie man sieht, vielerlei Schwierigkeiten, und es erfordert mancherlei Kopferbrechen, um den Ausweg hieraus zu finden. Bemerkenswert sind die Aeusserungen über das Schiebertum. Die Schieber sind eine besondere Gilde; sie haben einen feinen Spürsinn für jede Gelegenheit, um auf Kosten des reellen Handels sich zu bereichern und diesen damit zu schädigen. Ihr Treiben gleicht demjenigen der Schmeissfliegen, die aus jeder Windrichtung den Unrat witternd, sich in Haufen darauf stürzen, um das ihnen Zusagende an sich zu ziehen.

In vorstehendem Artikel ist eine Praktik nicht erwähnt, die verschiedenerseits von deutscher Seite in letzter Zeit ausgeübt wird und die gegen die Regeln eines reellen Handels verstösst. Das sind die willkürlichen Preiserhöhungen bei Lieferungen nach dem Ausland, wo nachträglich auf Beschluss irgend einer Interessentengruppe oder einer sogenannten Konvention ein bedeutend höherer Preis gefordert werden kann als beim Geschäftsabschluss vereinbart worden ist. Ein solches Vorgehen dürfte der Förderung des gegenseitigen Handelsverkehrs kaum dienlich sein.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Einfuhr von Textilwaren nach Deutschland.

Eine *Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers* vom 30. September 1919, die im Deutschen Reichsanzeiger vom 2. Oktober veröffentlicht ist, bestimmt auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917:

§ 1. Die *Einfuhr* der nachstehend verzeichneten Waren des 1. und 5. Abschnitts des *Zolltarifs* ist ohne *Bewilligung* der zuständigen Behörde *gestattet*. (Die Nummern in Klammern sind die Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses):

Aus dem 1. Abschnitt.

Unterabschnitt A. (Handels- und Gewerbspflanzen, anderweit nicht genannt.) Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt, und Abfälle davon zum Spinnen: Baumwolle (28 a). Erntefälle von roher Baumwolle (Linters), auch gereinigt (28 b), Hanf (28 e). Hanfwerg (Hede) (28 g). Ramie (Chinagrass, Rhea) und Ramie-

abfälle (Werg, Hede) (28 h). Jute und Jutewerg (28 i). Manilahan (Abaka) und Manilawerg (28 k). Sisalhanf (28 l). Fiber und sonstige Agavefasern (28 m). Kokosfasern (28 n). Pflanzendaunen (Kapok) (28 o). Indischer und neuseeländischer Hanf, Ananas-, Espartograsfasern (Spartogras-, Alfa-, Halfafasern), Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, auch nicht anderweit genannte Abfälle von solchen (28 p).

Aus Unterabschnitt C. (Tierische Spinnstoffe, Haare, Federn und Borsten.) Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch Abfälle in roher Wolle. Merinowolle: im Schweisse (Schmutz- oder Schweisswolle) (144 a), Rückenwäsche (auf dem Schaf gewaschene Wolle (144 b), nach der Schur gewaschene Wolle (Fabrikwäsche und handgewaschene Wolle) (144 c). Kreuzzuchtwolle im Schweisse (Schmutz- oder Schweisswolle) (144 d), Rückenwäsche (auf dem Schaf gewaschene Wolle) (144 e), nach der Schur gewaschene Wolle (Fabrikwäsche und handgewaschene Wolle) (144 f). Haare, roh, auch gesotten: Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege, der Kämäl- oder Angoraziege sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere (145 a). Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutria-haare (145 b), Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten (146).

Aus dem 5. Abschnitt.

Unterabschnitt A. (Seide.) Rohseide, ungefärbt: vom Maulbeerspinner (391 a); vom Eichen-, Tussah- usw. Spinner (391 b). Florettseide (Abfallseide): ungekämmt (396); gekämmt (397). Florettseidengespinnste, ungefärbt: einfach (398 a); mehrfach (398 b). Seidenstreich- (Bourette-) Garn (398 d).

Aus Unterabschnitt B. (Wolle und andere Tierhaare mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife.) Wolle und andere Tierhaare, gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch Lockenform gelegt oder gemahlen: Schafwolle (auch Gerberwolle) (413 a). Haare des Schafkamels, des Kamels (413 b). Haare der Haus-, der Kämäl- oder Angoraziege sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere (413 c). Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutria-haare, auch gebeizt (413 d). Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare (413 e). Wollkämmlinge (413 f). Abfälle von gebleichter oder gefärbter Wolle, von Krempeln (Wollflocken), von der Spinnerei (einschliesslich der beim Verspinnen des Kammzuges abgerissenen Enden), von der Weberei oder Wirkerei oder von Tuchscheren (Scher-, Flockwolle, Tuchtrümmer); Abfälle von anderen bearbeiteten Tierhaaren (413 g). Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine oder anderen groben Tierhaaren, auch mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen gemischt (415). Wolle, gekrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug) mit Ausnahme der in Nr. 414 genannten Kunstwolle: Merinowolle (416 a); Kreuzzucht-wolle (416 b); Kamelhaare und andere anderweit nicht genannte Tierhaare (416 c).

Aus Unterabschnitt C. (Baumwolle.) Baumwolle, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, auch gemahlen (438 a). Abfälle von gebleichter oder gefärbter Baumwolle; vom Krempeln oder Kämmen; von der Spinnerei, Weberei oder Wirkerei (438 b).

Aus Unterabschnitt D. (Andere pflanzliche Spinnstoffe.) Gehechelt gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, nicht unter Nr. 471 fallend: Hanf (470 b). Ramie, Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agave-, Ananas-, Espartogras- (Spartogras-, Alfa-, Halfa-), Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torf, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe (470 c).

Aus Unterabschnitt G. (Pferdehaare aus der Mähne oder dem Schweife und Waren daraus.) Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet: gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt, auch Abfall hiervon (515 a); Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen (515 b).

Aus Unterabschnitt L. (Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen.) Seiden- und Woll-Lumpen; Tuchleisten (543 a). Leinen-, Baumwollen- usw. Lumpen (Papierlumpen) und alle übrigen zur Papierbereitung dienenden Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen (alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke, alte Weberlitzten aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar) (543 b). Abfälle von Gespinnstwaren und dergleichen, zu anderen Zwecken (Wollstaubbünger, Dungabfallseide usw.) (543 c).

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.